

## **Menschenwürde**

→ Gleichheit → Gott → Liebe → Mensch → Menschenrechte → Mittel  
→ Person → Soziallehre, katholische → Wert

Mit „Würde“ bezeichnet man zunächst den Rang eines Menschen innerhalb einer Gesellschaft, die äußere Ehre. Eine herausragende Stellung steht in Gegensatz zu einer niedrigen Stellung; sofern damit Autorität verbunden ist, knüpft sich daran auch Forderung nach Gehorsam. So formuliert etwa Thomas v. Aquin (S. Th. II/II, q 102 a 1,1) mit Rückgriff auf Cicero (*De inventione*, II, 166): „Die Ehrerbietung

(*observantia*) besteht darin, Menschen, die an Würde (*aliqua dignitate*) einen Vorrang haben, mit Achtung und Ehre zu umgeben.“ In der Zeit der Renaissance bilden Schriften mit dem Titel *De dignitate hominis* (G. Pico della Mirandola) entsprechend das Gegenstück zu Traktaten *De miseria hominis*. „Würde“ in diesem Sinn ist etwas, was nicht jeder Mensch erwirbt, was ein Mensch durch unglückliche Lebensumstände oder durch eigene Schuld verlieren kann, was also nicht von selbst und in jedem Fall den Menschen qua Menschen auszeichnet. Wo man dagegen heute in rechtlichem oder ethischem Kontext von „Menschenwürde“ redet, bezieht man sich auf etwas, was dem Menschen als solchem, unabhängig von seiner Lebenssituation, zukommt, was allen Menschen in gleicher Weise zukommt, was sie außerdem vor den nichtrationalen Geschöpfen auszeichnet. Natürlich weiß etwa auch bereits ein Cicero um herausgehobene Stellung (*praestantia*) des Menschen als solchen (*De officiis*, I 30, 106); er erörtert sie nur nicht unter dem Stichwort „Würde“ (*dignitas*).

### 1. Preis und Würde

Diese Idee ist und wird also nicht immer unter dem Stichwort „Würde“ (bzw. entsprechenden Äquivalenten) zur Sprache gebracht. Wo die Theologie vom Menschen als Ebenbild Gottes spricht, artikuliert sie u. a. diese Idee. Wo dies aber nicht in einem ethischen Kontext geschieht, geht es u. U. weniger um die universale Geltung der Menschenwürde, als etwa um die Frage ihres Verlusts durch die Sünde (etwa bei Irenäus in der Unterscheidung des Menschen als *imago* [εἰκὼν] und *similitudo* [ὁμοίωσις] *Dei* in loser Anlehnung an Gen 1,27; vgl. etwa den Prolog zur S.Th. I/II des Thomas und die dort angeführte Stelle aus der *Expositio* des Johannes Damaskenus). Die Formulierung des jedem Menschen als solchem zukommenden Ranges unter dem Stichwort „Menschenwürde“ ist vor allem I. Kant zu verdanken. Er unterscheidet zwischen „Preis“ und „Würde“. „Was einen Preis hat, an dessen Stelle kann auch etwas anderes, als *Äquivalent*, gesetzt werden; was dagegen über allen Preis erhaben ist, mithin kein Äquivalent verstattet, das hat eine Würde“ (*Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, BA 77). „Würde“ bezeichnet hier einen Wert, dem der Mensch unbedingt verpflichtet ist, der nicht gegen etwas anderes ausgetauscht, *aufgewogen* werden kann. Was einen Preis hat, ist nicht von dieser Art. Wer etwa kein Fußballspiel, keine Opernaufführung anschauen möchte, kann sich einen anderen Zeitvertreib als „Äquivalent“ suchen. Ganz offensichtlich aber darf der Mensch nicht sagen: Treue ist gut und

schön, aber nicht mein Fall. Für moralisches Verhalten gibt es kein Äquivalent, es ist nicht aufzuwiegen. Man kann dafür nicht einen „Preis“ zahlen. Zwar kann Moralität in anderem Sinne etwas kosten, etwa wo jemand gegen Widerstände seinem Gewissen treu bleibt. Im Fall des Martyriums zahlt er den „Preis“ seines Lebens (vgl. auch 1 Kor 6,20; 7,23). Aber das Leben als Preis zählt weniger als die Treue zum Gewissen, es wiegt diese nicht auf.

## 2. Menschenwürde und Liebesgebot

Würde in diesem Sinn kommt zunächst bestimmten Handlungen, sofern sie moralisch motiviert sind, zu, damit vor allem der sittlichen Gesinnung überhaupt. (Das lateinische Äquivalent zu „Würde“ in diesem Sinn dürfte *honestas*, nicht *dignitas* sein.) Dem Menschen scheint nun diese Würde zuzukommen, insofern er solche Gesinnung realisiert. Was solche Würde bedeutet, dürfte in der Tat zunächst am Gerechten deutlich werden. Das hätte aber zur Konsequenz, daß die Menschen sich in bezug auf ihre Würde beträchtlich unterschieden. Insofern die Menschenwürde den Grund für das Gebot der Nächstenliebe darstellt, wären die Menschen auf unterschiedliche Weise, der Sünder gar nicht zu lieben. Das Gebot „Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst“ fordert aber eine gleiche, unparteiische Liebe. Dann kommt aber dem Menschen solche Würde bereits zu, sofern er sittliche Gesinnung, Moralität verwirklichen *kann*, insofern er Adressat der sittlichen Forderung, „Hörer des Wortes“ (K. Rahner) ist. So formuliert denn auch Kant präzise (ebd. 77): „Also ist Sittlichkeit und die Menschheit, sofern sie derselben fähig ist, dasjenige, was allein Würde hat.“ In bezug auf diese Fähigkeit und die darin begründete Würde sind die Menschen gleich. Solche Würde kommt jedem Menschen qua Menschen zu. Diese gleiche Würde ist im Gebot der Nächstenliebe vorausgesetzt. Im einzelnen ergibt sich daraus:

- Die Forderung, alle Menschen als meinesgleichen anzuerkennen (ethischer Universalismus im Gegensatz zu verschiedenen Formen eines Partikularismus, z. B. Rassismus usw.).
- Die Forderung, die Menschen nicht nur um meinetwillen zu lieben (weil sie mir Gutes getan haben oder mir wohlgesonnen sind), sondern um ihretwillen, also die Forderung, auch den Feind zu lieben, der mir zwar Übel zugefügt hat oder mir übelgesonnen ist, dem aber gleichwohl dieselbe Selbstzwecklichkeit zukommt.
- Der Vorrang des Menschen vor der nichtrationalen Kreatur, die nicht „der Sittlichkeit fähig“ ist.

– Die Legitimität der Selbstliebe. Wo diese durch einen einseitigen Altruismus ausgeschlossen ist, mißachtet der Mensch die eigene Selbstzwecklichkeit, die „Menschheit“ in seiner eigenen Person.

Wenn die Menschenwürde auf der Fähigkeit des Menschen zur Sittlichkeit beruht, nicht auf deren Realisierung, bedeutet das nicht, für die Würde des Menschen sei es gleichgültig, ob jemand Gerechter oder Sünder ist. Der Sünder handelt gegen seine Würde, setzt diese durch seine Sünde aufs Spiel. Ihm kommt die Würde nur zu, insofern er weiter zu sittlicher Güte aufgerufen, weiter Adressat der sittlichen Forderung ist. Diese Voraussetzung ergibt sich freilich eindeutig erst aus der biblischen Botschaft vor allem des NTs vom Angebot der Vergebung, das Gott dem Menschen macht. In bezug auf jeden Menschen gilt, daß Gott ihm seine Würde verleiht, indem er an ihn die sittliche Forderung richtet, daß diese Würde auch beim Sünder bestehen bleibt, solange ihm die Möglichkeit zur Umkehr gegeben ist. Die Liebe Gottes erweist sich somit als im strikten Sinne schöpferische Liebe, die den Wert des Geliebten erst schafft, während die Liebe des Menschen antwortende Liebe ist, insofern der Mensch in seiner Liebe auf den ihm in der eigenen Person wie in der Person des Nächsten vorgegebenen unbedingten Wert antwortet. Diese Sicht wird auch etwa in der folgenden Erläuterung des „Nächsten“ vorausgesetzt (H. Noldin, *Summa Theologiae Moralis* II [101913] 84): „Unter dem ‚Nächsten‘ versteht man jede rationale Kreatur, die die göttliche Gnade und das ewige Leben erlangen kann: die Engel und die Heiligen im Himmel, die Seelen im Fegefeuer und die Menschen, seien sie gut oder böse, Freunde oder Feinde; ausgenommen sind nur die Dämonen und die Verdammten.“

### 3. *Metaethische Implikationen*

Die bisherigen Darlegungen sind davon ausgegangen, daß das Urteil über die Personwürde dem Menschen vorgegeben ist. Eine non-kognitivistische ethische Theorie würde das Urteil über die gleiche Menschenwürde als nicht wahrheitsfähig ablehnen. Sie spricht sich deswegen aber nicht gegen die Gleichbehandlung, gegen die Forderung einer unparteiischen Liebe aus, auch nicht gegen die Rede von der Menschenwürde. Diese Rede versteht sich dann im Sinne einer Präsumtion: Was Menschenantlitz trägt, ist meinesgleichen. Diese Präsumtion beruht auf einer souveränen Entscheidung des Menschen. Indem sich die Menschen gegenseitig als ihresgleichen anerkennen, kreieren sie selbst die Würde, die Selbstzwecklichkeit jedes Menschen. Die Liebe ist dann nicht mehr antwortende, sondern schöpferische Liebe.

*4. Mittel und Zweck*

Wenn die sittliche Befähigung des Menschen seine Würde ausmacht, dann sind die übrigen Dinge, die das Wohlergehen des Menschen ausmachen, für seine Würde nicht entscheidend. Sie sind nur „Mittel“, während der Mensch als sittliches Wesen Selbstzweck ist. Insofern der Mensch aber nicht nur sittliches Wesen ist, ist er auch „Mittel“; er darf nur (nach der zweiten Formel des kategorischen Imperativs von Kant) nicht *bloß* als Mittel behandelt werden. Insofern nun die Menschen aufgrund ihrer gleichen Würde den gleichen Anspruch auf Wohlergehen haben, muß jeder Mensch nicht nur die eigene und fremde sittliche Befähigung respektieren, d. h., er darf niemanden zur Sünde verführen, niemanden zwingen, gegen sein Gewissen zu handeln, auch wenn dieses irrt (Gewissensfreiheit; vgl. GS 16: „Nicht selten jedoch geschieht es, daß das Gewissen aus unüberwindlicher Unkenntnis irrt, ohne daß es dadurch seine Würde verliert“); er muß auch um das Wohlergehen aller besorgt sein. So ergibt sich aus der Idee der Menschenwürde nicht nur die Verpflichtung, sittliche Gesinnung um ihrer selbst willen anzustreben, niemanden von seiner sittlichen Bestimmung abzubringen (durch Verführung zur Sünde oder durch Mißachtung der Gewissensfreiheit). Es ergibt sich auch die Verpflichtung, sich selbst und den Mitmenschen nicht zu schaden bzw. ihnen gemäß den eigenen Möglichkeiten und gemäß den jeweiligen institutionellen Zuordnungen Gutes zu tun.

*5. Menschenwürde und Menschenrechte*

Aus der gleichen Menschenwürde ergibt sich zwar das gleiche Recht auf Wohlergehen. Da die Menschen in bezug auf ihr Wohlergehen häufig (wegen der Begrenztheit der Ressourcen und der menschlichen Fähigkeiten) in einer faktischen Konkurrenz stehen, gelten die entsprechenden Forderungen nicht unbedingt, ist häufig eine Güterabwägung (der Dinge, die nur einen „Preis“ haben) erforderlich. Aufgrund seiner Würde als sittliches Wesen hat der Mensch zunächst *prima facie* einen Anspruch auf Handlungsfreiheit. Vgl. DH 1: „Die Würde der menschlichen Person kommt den Menschen unserer Zeit immer mehr zum Bewußtsein, und es wächst die Zahl derer, die den Anspruch erheben, daß die Menschen bei ihrem Tun ihr eigenes Urteil und eine verantwortliche Freiheit besitzen und davon Gebrauch machen sollen, nicht unter Zwang, sondern vom Bewußtsein der Pflicht geleitet.“ Die Menschenrechte, sofern als Schutz- und Abwehrrechte gegen den Staat

verstanden, sind Ausdruck der *Achtung* der Menschenwürde in diesem Sinne. Zwang ist erst da erlaubt, wo er im Sinn des *Schutzes* der Menschenwürde notwendig ist als „Verhinderung eines Hindernisses der Freiheit“ (Kant), wo also ein Mensch Freiheitsraum auf Kosten der anderen beansprucht bzw. die Handlungsfreiheit auf Kosten der anderen verletzt. Die einzelnen Menschenrechte lassen sich nicht direkt aus der Idee der Menschenwürde ableiten. Der Hinweis auf die Menschenwürde schließt ein Verständnis dieser Rechte im Sinne des Rechtspositivismus aus. Die etwa im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland genannten Grundrechte verdanken ihre Geltung nicht einem gesetzgeberischen Akt; sie sind der Rechtsordnung vorgegeben. Außerdem distanziert man sich mit dem Hinweis auf die Menschenwürde von einem autoritären System.

Eine fundamentale Konsequenz aus der Selbstzwecklichkeit ist die Achtung vor dem eigenen und fremden Leben; letzteres ist die Basis für die Erfüllung der sittlichen Forderung. Freilich hat auch das Leben nur einen „Preis“. Die Hingabe des eigenen Lebens ist u. U. gefordert. Die Tötung eines Menschen wurde in der Tradition im Fall der Tötung eines Schuldigen und der indirekten Tötung nicht ausgeschlossen. Wo es also um die konkreten Inhalte des sittlich Richtigen geht, ergibt sich zwar aus der Idee der Menschenwürde der gleiche Anspruch auf Wohlergehen, wie er etwa in der Goldenen Regel zum Ausdruck kommt. In diesem Bereich ist die Menschenwürde aber nur ein notwendiges, nicht zureichendes Kriterium des sittlich Richtigen. Das wird nicht bedacht, wo man aus der sittlichen Bestimmung des Menschen unmittelbar einzelne partikuläre Pflichten ableiten zu können glaubt.

*A. Holderegger*|*R. Imbach*|*R. Suarez de Miguel* (Hrsg.), *De Dignitate Hominis* (1987); *B. Schüller*, Die Begründung sittlicher Urteile (31987) 321–336; *W. Wolbert*, *Der Mensch als Mittel und Zweck. Die Idee der Menschenwürde in normativer Ethik und Metaethik* (1987).

WERNER WOLBERT